

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	11. FA FB / 17.11.2022 / 11:15 – 12:15 Uhr
TOP:	03 – Sektorspezifische Anlagen DRS 20/DRS 21
Thema:	Anwendungsbereich der sektorspezifischen Anlagen des DRS 20/DRS 21
Unterlage:	11_03a_FA-FB_Anlagen DRS20_DRS21_Diskussionsgrundlage

1 Vorbemerkung

- Der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) des DRSC hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 beschlossen, den Anwendungsbereich der sektorspezifischen Anlagen zu DRS 20 *Konzernerneigenkapital* und DRS 21 *Kapitalkonsolidierung* zu prüfen. Konkret soll untersucht werden, ob branchenspezifische Konkretisierungen für Wertpapierinstitute, die dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz unterliegenden Unternehmen (ZAG-Institute) und Pensionsfonds angemessen und notwendig sind und, falls ja, ob diese allein durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der bestehenden Anlagen etabliert werden können oder ob hierzu inhaltliche Anpassungen der DRS bzw. die Entwicklung zusätzlicher Anlagen notwendig sind. Der FA FB beauftragte den Mitarbeiterstab, die DRSC-Arbeitsgruppen Finanzinstrumente (AG FI) und Pensionen (AG Pensionen) dazu einzubinden. Diese Unterlage beschreibt den Hintergrund und die Problemstellung und unterbreitet Lösungsvorschläge für die Entscheidungen des FA FB.
- Neben den unten beschriebenen inhaltlichen Änderungen enthalten die Entwürfe (vgl. Unterlagen **11_03e** und **11_03f**) einige redaktionelle Änderungen an den sektorspezifischen Anlagen der DRS 20 und DRS 21.

2 Hintergrund

- Die Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* enthalten Anlagen für bestimmte Branchen, für die im HGB die „ergänzenden Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige“ (§ 340 ff. HGB) gelten.
- Die Anlage 1 des DRS 20 adressiert branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß [§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB](#) für Kredit- und Finanzdienst-

leistungsinstitute (Institute). In Analogie dazu enthält die Anlage 2 des DRS 21 branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung.

- 5 Die Anlage 2 des DRS 20 adressiert branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß [§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB](#) für Versicherungsunternehmen. In Analogie dazu enthält die Anlage 3 des DRS 21 entsprechende branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung.

3 Anlagen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

3.1 Problemstellung

- 6 Der Geltungsbereich der Anlage 1 des DRS 20 (wie auch der Anlage 2 des DRS 21) umfasst ausdrücklich „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach [§ 340 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 HGB](#) der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist.“ (so die Formulierung im jeweiligen DRS).
- 7 Der Geltungsbereich des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB ist jedoch mit dem Verweis „§ 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB“ nicht vollständig beschrieben. Er umfasst außerdem:
- gem. § 340 Abs. 4a HGB Wertpapierinstitute (Wpl) im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und
 - gem. § 340 Abs. 5 HGB Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (d.h. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, i.F. ZAG-Institute).
- 8 Vor diesem Hintergrund waren durch die AG FI die folgenden inhaltlichen Fragen zu klären:
- Sollten für Wpl und ZAG-Institute gleichermaßen branchenspezifische Konkretisierungen in den o.g. Standards gelten?
 - Sind die bestehenden Regelungen in der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 kompatibel mit den Spezifika von Wpl und ZAG-Instituten? M.a.W: Kann der Geltungsbereich der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 erweitert werden?
 - Bedarf es inhaltlicher Anpassungen der Formulierungen der Textziffern oder sind eine oder mehrere separate Anlagen für Wpl und ZAG-Institute notwendig?
 - Welche Anpassungen bzw. Formulierungen sind notwendig?

3.2 Hintergrund des § 340 Abs. 4a HGB (Wertpapierinstitute)

- 9 Im Mai 2021 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (nichtamtliche Abkürzung: [WpIGEG](#)) in Kraft getreten, mit dem das neue Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten ([Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG](#)) geschaffen wurde. Im Wesentlichen wird mit dem WpIGEG die Aufsicht über Wertpapierinstituten vollständig aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst und in dem neuen WpIG geregelt.



Ziel ist es, insbesondere für kleine und mittlere Wertpapierinstitute, die geringere Anforderungen einhalten müssen, eine einfache, verständliche und übersichtliche Gesetzessystematik zu schaffen.

- 10 Mit dem WpIGEG wurde in § 340 HGB ein neuer Absatz 4a eingefügt. § 340 HGB hat nunmehr den folgenden Wortlaut (die Änderungen durch das WpIGEG sind hervorgehoben):

Erster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute, und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Erster Titel

Anwendungsbereich

§ 340

(1) Dieser Unterabschnitt ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie ~~auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes von der Anwendung ausgenommen sind, und~~ auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigniederlassung nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. § 340l Abs. 2 und 3 ist außerdem auf Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 53c Nr. 1 dieses Gesetzes, anzuwenden, sofern diese Zweigniederlassungen Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12 dieses Gesetzes betreiben. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.

(2) Dieser Unterabschnitt ist auf Unternehmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Art insoweit ergänzend anzuwenden, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(3) Dieser Unterabschnitt ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

(4) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung ausgenommen sind, sowie auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigniederlassung nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Finanzdienstleistungsinstitut gilt. § 340c Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit letztere Skontroführer im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.

(4a) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 3 von der Anwendung ausgenommen sind. § 340c Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Wertpapierinstitute, wenn diese Skontroführer im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.



(5) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes anzuwenden. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigniederlassungen bestehen, bleiben unberührt.

- 11 Ferner ist mit dem WpIGEG [§ 330 HGB](#) (Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften) geändert worden. Dieser regelt den Geltungsbereich der Ermächtigung zum Erlass der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ([RechKredV](#)). In § 330 Abs. 2 HGB wurden Wertpapierinstitute explizit aufgenommen.
- 12 In diesem Zusammenhang erfuhr auch die RechKredV selbst eine entsprechende Anpassung bzgl. des Geltungsbereichs. Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs des WpIGEG ([BT-Drucks. 19/26929](#), 24.02.2021, S. 169) waren Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 WpIG schon zuvor als Finanzdienstleistungsinstitute (unter dieser Bezeichnung) im Sinne des § 1 Absatz 1a KWG zur RechKredV verpflichtet. Die Änderung ermöglicht es aber, diese Unternehmen auch weiterhin in den Geltungsbereich der RechKredV einzubeziehen. [§ 1 RechKredV](#) ist wie folgt geändert worden:

§ 1 (RechKredV)

Diese Verordnung ist auf **Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Institute)** ~~Institute (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute)~~ sowie Zweigstellen anzuwenden, für die nach § 340 Abs. ~~Absatz~~ 1 Satz 1, ~~und Abs. Absatz~~ 4 Satz 1 **und Absatz 4a Satz 1** des Handelsgesetzbuchs der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist. 2 Diese Verordnung ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

3.3 Hintergrund des § 340 Abs. 5 HGB

- 13 Die explizite Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Vorschriften um ZAG-Institute geschah mit der Erweiterung des § 340 HGB um Absatz 5 durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie ([Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz](#) – nichtamtliche Abk.: ZDUG) vom 29.06.2009. Mit diesem wurde die Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt umgesetzt.
- 14 Die Erweiterung des § 340 HGB um Absatz 5 erfolgte aufgrund Art. 15 Abs. 1 (Abschluss) und 2 (Prüfung) der Richtlinie. Abs. 1 hat den folgenden Inhalt:

Art. 15 Abs. 1 der RL 2007/64/EG

Die Richtlinie 78/660/EWG [*Vierte Richtlinie vom 25.07.1978 über den Jahresabschluss etc.*] und gegebenenfalls die Richtlinien 83/349/EWG [*7. Richtlinie vom 13.07.1983 über den konsolidierten Abschluss*] und 86/635/EWG [*Bankbilanz-RL*] sowie die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [*IAS-VO*] finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

- 15 Die Richtlinie 2007/64/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015 abgelöst (Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der



Richtlinie 2007/64/EG). Dabei wurde die entsprechende Vorgabe aus Art. 15 der RL 2007/64/EG in den Art. 17 der neuen RL (EU) 2015/2366 überführt und unter anderem an die aktuelle Bilanzrichtlinie angepasst. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 hat den folgenden Wortlaut:

Art. 17 Abs. 1 der RL (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015

Die Richtlinien 86/635/EWG [*Bankbilanz-RL*] und 2013/34/EU [*Bilanz-RL*] sowie die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [*IAS-VO*] finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

- 16 Mit dem ZDUG wurde außerdem der Geltungsbereich der Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften des § 330 HGB auf ZAG-Institute ausgeweitet. Das Bundesministerium der Justiz hatte daraufhin am 2.11.2009 die Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung - [Rech-ZahIV](#)) erlassen.

3.4 Praktische Relevanz des DRS 20 und des DRS 21 für ZAG-Institute

- 17 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute unterliegen der Aufsicht durch die BaFin. Die BaFin selbst stellt auf ihrer Webseite entsprechende Unternehmenslisten zur Verfügung. Die Listen der BaFin enthalten insgesamt 85 Zahlungsinstitute (davon 13 Institute, welche ausschließlich Kontoinformationsdienste i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 ZAG erbringen) und elf E-Geld-Institute. In der Regel sind die ZAG-Institute in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen. Zudem gibt es aktuell mindestens ein ZAG-Institut, das einen Konzernabschluss nach HGB erstellt; eine Ausweitung kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.
- 18 Die Deutschen Rechnungslegungsstandards sind Standards zur Konzernrechnungslegung und haben den Zweck, die Grundsätze für ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung (bzw. -lageberichterstattung) zu konkretisieren. Rein formal sind die Deutschen Rechnungslegungsstandards daher nur im Konzernkontext relevant; m.a.W. durch Mutterunternehmen zu beachten, die einen Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht gem. § 290ff. HGB aufstellen. Die Regeln zur Konzernlageberichterstattung (§ 315ff. HGB, DRS 20) gelten gem. § 315e HGB indes auch für Mutterunternehmen, die aufgrund der IAS-VO einen Konzernabschluss gem. IFRS aufstellen.
- 19 In den Standards wird jedoch empfohlen, die Regelungen und Konkretisierungen entsprechend auf den Lagebericht und die Kapitalflussrechnung anzuwenden. Daher ist von einer Ausstrahlungswirkung der DRS auf den Jahresabschluss und den Lagebericht auszugehen.

3.5 Lösungsvorschläge

Wertpapierinstitute: DRS 20 und DRS 21

- 20 Wpl waren bereits vor dem Inkrafttreten des WpIGEG als Finanzdienstleistungsinstitute definiert. Nach dem Inkrafttreten des WpIGEG werden die Wpl als eine separate Klasse der



Finanzdienstleistungsinstitute geführt. Insofern schlägt der DRSC-Mitarbeiterstab vor, Wpl in den Anwendungsbereich der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 einzubeziehen.

Zahlungsinstitute: DRS 20

- 21 ZAG-Institute betreiben Geschäfte, die – wie die Geschäfte der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – unter die Finanzaufsicht fallen. Sie unterliegen bestimmten Risiken, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, was eine Erweiterung ihrer Offenlegungsvorschriften durch den Gesetzgeber notwendig macht.
- 22 Die Geschäftsmodelle sowie die Größe und die Risiken der verschiedenen ZAG-Institute sind sehr heterogen. Bei einem reinen Finanztransfergeschäft bestehen regelmäßig keine sehr bedeutsamen Risiken. Operationelle Risiken, insbesondere IT-Risiken, werden vermutlich die wesentlichen Risiken darstellen. Da ZAG-Institute unter bestimmten gesetzlich definierten Voraussetzungen Kredite gewähren dürfen (so z.B. KLARNA, ratepay, PayPal), können sie auch dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt sein. Der Gesetzgeber hat sowohl im ZAG als auch in der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (ZahlPrüfV) die Erfordernis einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste (bzw. Prüfung dieser Bewertung) explizit festgehalten. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, ZAG-Institute ebenfalls in den Anwendungsbereich der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 aufzunehmen.
- 23 Die Regelungen der einzelnen Tz. der Anlage 1 des DRS 20 (A1.1 bis A1.22) sind sowohl für die Wpl als auch für die ZAG-Institute anwendbar. Folglich bedarf es keiner inhaltlichen Anpassung dieser Tz. Auch wenn manche Risiken bei den ZAG-Instituten weniger stark ausgeprägt sind, bestehen grundsätzlich auch für diese Institute dieselben Risikoarten wie bei den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. So werden in § 10 Abs. 1 Satz 2 ZahlPrüfV Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, einschließlich der Zinsänderungsrisiken, Liquiditäts- und operationelle Risiken explizit genannt.
- 24 Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in den DRS 20 – analog zur Tz. A2.4. des DRS 21 – die folgende Regelung für Mischkonzerne aufzunehmen: „Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Institut in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage zu berücksichtigen.“ Zum einen dient das der Klarstellung innerhalb des DRS 20, zum anderen der Vereinheitlichung innerhalb der Standards.

Zahlungsinstitute: DRS 21

- 25 Da die RechZahIV sehr stark an die RechKredV angelehnt ist, sollten die einzelnen Regelungen der Anlage 2 des DRS 21 grundsätzlich für die ZAG-Institute gleichermaßen gelten wie für die Kreditinstitute. Formblatt 1 der RechZahIV enthält für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute branchenspezifische Bilanzposten „Forderungen an Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Instituten im Sinne des § 1 Absatz

3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“. Fraglich ist daher, ob diese Posten in die Tabelle 7 und die Tabelle 10 der Anlage 2 des DRS 21 aufgenommen werden sollten. Da diese Tabellen jedoch nur eine Mindestgliederung vorgeben, steht es den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten frei, zur besseren Lesart diese Mindestgliederung um branchenspezifische Posten zu ergänzen. Folglich wird vorgeschlagen, die beiden Tabellen nicht zu ändern. Stattdessen soll in Tz. A.2.18 klargestellt werden, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute branchenspezifische Bilanzposten gemäß RechZahIV zu berücksichtigen haben.

4 Anlagen für Versicherungsunternehmen

4.1 Problemstellung

- 26 Der Anwendungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 umfasst abschließend „Versicherungsunternehmen im Sinne von [§ 341 Abs. 1 und 2 HGB](#) [Anm.: Abschluss und Lagebericht] sowie [§ 341i Abs. 2 HGB](#) [Anm.: Konzernabschluss und -lagebericht]“ (so die Formulierung im jeweiligen DRS).
- 27 § 341 HGB definiert allgemein den Geltungsbereich des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB. Gem. § 341 Abs. 4 HGB erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Zweiten Unterabschnitts grundsätzlich jedoch auch auf Pensionsfonds gem. [§ 236 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes](#).
- 28 Vor diesem Hintergrund waren durch die AG Pensionen die folgenden inhaltlichen Fragen zu klären:
- Sollten für Pensionsfonds gleichermaßen branchenspezifische Konkretisierungen in den o.g. Standards gelten?
 - Sind die bestehenden Regelungen in der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 kompatibel mit den Spezifika von Pensionsfonds? M.a.W: Kann der Geltungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 erweitert werden?
 - Bedarf es inhaltlicher Anpassungen der Formulierungen der Textziffern oder sind die Konkretisierungen für Pensionsfonds jeweils in separaten Anlagen zu fassen?
 - Welche Anpassungen bzw. Formulierungen sind notwendig?

4.2 Hintergrund des § 341 Abs. 4 HGB

- 29 Die explizite Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Vorschriften um Pensionsfonds geschah mit der Erweiterung des § 341 HGB um Absatz 4 durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens ([Altersvermögensgesetz, AVmG](#)) vom 26.06.2001. Ziel dieses Gesetzes war, „die Rentenversicherung langfristig für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im

Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“. ([BT-Drucks. 14/4595](#), Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

- 30 Die Erweiterung des § 341 HGB um Absatz 4 wurde durch den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen und unter anderem wie folgt begründet (siehe [BT-Drucks. 14/5150](#)):

„Nach den §§ 112 ff. VAG sollen die Pensionsfonds im Wesentlichen den Versicherungsunternehmen gleichgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es angemessen, auch die für die Versicherungsunternehmen geltenden bilanzrechtlichen Regelungen auf die Pensionsfonds zu erstrecken.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass die Pensionsfonds in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung insbesondere zur Solvabilität mit Versicherungsunternehmen [...] in vollem Umfang vergleichbar sein werden.“

- 31 Mit dem AVmG wurde außerdem der Geltungsbereich der Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften des [§ 330 HGB](#) auf Pensionsfonds ausgeweitet (Anfügung des Absatzes 5 in § 330 HGB). Das Bundesministerium der Justiz hatte daraufhin am 25.02.2003 die Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung - [RechPensV](#)) erlassen.

4.3 Betriebliche versus überbetriebliche Pensionsfonds

- 32 Die in Deutschland existierenden Pensionsfonds lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:
- Betriebliche Pensionsfonds oder Unternehmenspensionsfonds: Dies ist die überwiegende Mehrheit der Pensionsfonds in Deutschland wie z.B. die Unternehmenspensionsfonds von BMW, Mercedes-Benz Group usw. Betriebliche Pensionsfonds oder Unternehmenspensionsfonds verfolgen nicht den Geschäftszweck, ein Betriebsergebnis zu erzielen. In der Regel werden die Leistungen dieser Pensionsfonds nicht versicherungsförmig garantiert. Die Risiken aus der Altersversorgungszusage trägt in diesem Fall das Unternehmen, nicht jedoch der Pensionsfonds, über den diese Zusagen abgewickelt werden. Insofern erfolgt durch diese Pensionsfonds keine Risikoberichterstattung gemäß DRS 20. Die Kapitalflüsse eines solchen Pensionsfonds betreffen nicht den Pensionsfonds selbst, sondern den Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über diesen Pensionsfonds abwickelt. Die Bilanzpositionen eines solchen Pensionsfonds sind überschaubar.
 - Überbetriebliche Pensionsfonds oder Anbieter- bzw. Wettbewerbspensionsfonds. Diese Pensionsfonds haben einen eigenständigen Geschäftszweck, nämlich das Anbieten von Pensionsfonds als Dienstleistung für andere Unternehmen. Sie gehören oftmals zu einer Bank (z.B. Metzler Pensionsfonds) oder einer Lebensversicherung (z.B. Allianz-Pensionsfonds). Diese Pensionsfonds werden im Konzernabschluss grundsätzlich genauso behandelt wie eine Pensionskasse bzw. Lebensversicherungsunternehmen. Im Gegensatz zu den betrieblichen Pensionsfonds unterliegen überbetriebliche Pensionsfonds, insbesondere dann, wenn sie Teilleistungen auch versicherungsförmig garantieren, bestimmten eigenen Risiken, die nach

DRS 20 zu berichten wären. Insofern erfolgt die Bilanzierung solcher Pensionsfonds grundsätzlich analog zur Bilanzierung einer Pensionskasse bzw. einer Lebensversicherung.

4.4 Praktische Relevanz des DRS 20 und des DRS 21 für Pensionsfonds

- 33 Pensionsfonds unterliegen in Deutschland der Aufsicht durch die BaFin. Die BaFin selbst stellt auf ihrer Webseite eine Liste der beaufsichtigten Pensionsfonds zur Verfügung. Diese Liste enthält aktuell 35 Pensionsfonds. Es gibt in Deutschland zurzeit kein Pensionsfonds-Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt. Abschnitt 7 „Konzernrechnungslegung“ der RechPensV bestätigt jedoch die rechtliche Möglichkeit eines Konzernabschlusses.
- 34 Die Deutschen Rechnungslegungsstandards sind Standards zur Konzernrechnungslegung und haben den Zweck, die Grundsätze für ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung (bzw. -lageberichterstattung) zu konkretisieren. Rein formal sind die Deutschen Rechnungslegungsstandards daher nur im Konzernkontext relevant; m.a.W.: durch Mutterunternehmen zu beachten, die einen Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht gem. § 290ff. HGB aufstellen.
- 35 Gemäß Tz. 6 f. des DRS 21 bzw. Tz. 2 des DRS 20 wird empfohlen, die Regelungen und Konkretisierungen entsprechend auf den Lagebericht und die Kapitalflussrechnung anzuwenden. Daher ist von einer Ausstrahlungswirkung der DRS auf den Jahresabschluss und den Lagebericht auszugehen. Ferner sind potenzielle Berichterstattungspflichten bei der Risikoberichterstattung sowie der Kapitalflussrechnung für solche Pensionsfonds relevant, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden (Konglomerate).
- 36 Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Diskussion im FA FB die Frage, ob eine Regelung in DRS 20 und DRS 21 erforderlich und angebracht ist.

4.5 Lösungsvorschläge

- 37 Auch wenn aktuell kein Pensionsfonds mit Sitz in Deutschland einen Konzernabschluss aufstellt, ist die rechtliche Möglichkeit eines Konzernabschlusses gegeben. Aus diesem Grund schlägt der DRSC-Mitarbeiterstab vor, den Anwendungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 auf Pensionsfonds auszuweiten.
- 38 Die ausschlaggebende Frage aus bilanzieller Sicht ist die Unterscheidung zwischen einem betrieblichen und einem überbetrieblichen Pensionsfonds. Bei betrieblichen Pensionsfonds sind die Pensionsverpflichtungen im Abschluss des Unternehmens, welches den Pensionsfonds aufgesetzt hat, bereits bilanziert. Für diese Pensionsfonds ist weder die Risikoberichterstattung noch die Kapitalflussrechnung relevant. Bei einem überbetrieblichen Pensionsfonds, insoweit er versicherungsförmige Garantien gibt, erfolgt die Risikoberichterstattung analog zu einer Pensionskasse oder einem Lebensversicherer. Es wird daher vorgeschlagen, dies für überbetriebliche Pensionsfonds in der Anlage 2 des DRS 20 klarzustellen (vgl. neue Tz. A2.2a.).

-
- 39 Ferner wird vorgeschlagen, in die Anlage 2 des DRS 20 – analog zur Tz. A3.2. des DRS 21 – die folgende Regelung für Mischkonzerne (Konglomerate) aufzunehmen: „Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen oder einen überbetrieblichen Pensionsfonds mit versicherungsförmig ausgestaltenden Pensionsplänen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage zu berücksichtigen“. Zum einen dient das der Klarstellung innerhalb des DRS 20, zum anderen der Vereinheitlichung innerhalb der Standards.
- 40 In Tz. A3.2. des DRS 21 (Vorschrift für Konglomerate) sollte klargestellt werden, dass diese Vorschrift für überbetriebliche Pensionsfonds, die versicherungsförmige Garantien geben, relevant ist.
- 41 Die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß RechPensV unterscheiden sich von den Formblättern für Versicherungen gemäß RechVersV im Wesentlichen nur dadurch, dass die Formulierungen von „Versicherung-“ auf „Pensionsfonds-“ geändert werden (z.B. „Versicherungstechnische Rückstellung“ vs. „Pensionsfondstechnische Rückstellung“). Daher scheint keine inhaltliche Anpassung der Mindestgliederungsschemata zur Darstellung des Cashflows der Anlage 3 des DRS 21 notwendig. Stattdessen wird vorgeschlagen, einen Hinweis aufzunehmen, dass die Regelungen der Anlage für Versicherungsunternehmen auf Pensionsfonds entsprechend anzuwenden sind.